

Online via: anzeigerkonolfingen.ch

Per E-Mail an: Gemeindeschreiberei – Aufschaltung wichtrach.ch

Wichtrach, 30. April 2026

Publikation Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Publikation im amtlichen Teil Ihrer Ausgaben Nrn. 18 und 22 vom 30. April 2026 und 28. Mai 2026:

WICHTRACH

Ordentliche Gemeindeversammlung

Mittwoch, 03. Juni 2026, 19.30 Uhr, in der Mehrzweckhalle im Schulhaus am Bach

Traktanden

1. Reglement über die Beitragszahlungen zur Förderung der Biodiversität und der Landschaft, Aufhebung; Beratung und Genehmigung
2. Personalreglement, Anpassung; Beratung und Genehmigung
3. Wasserleitung Thunstrasse, Sanierung, Verpflichtungskredit; Beratung und Genehmigung
4. Schulraum Stadelfeld, Realisierung Etappe 1, Verpflichtungskredit; Beratung und Genehmigung
5. Informationen
 - 5.1 Jahresrechnung 2025
 - 5.2 Jahresbericht der Datenaufsichtsstelle und Information über Änderungen per 01. September 2026 im übergeordneten Gesetz KDSG
 - 5.3 Trinkwasserqualität
6. Verschiedenes



Die Unterlagen zu den Geschäften Nrn. 1 bis 4 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme bei der Gemeinde und über die Website öffentlich auf.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, mit Beschwerde schriftlich und begründet angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage und beginnt am Tag nach der Gemeindeversammlung (Artikel 41 in Verbindung mit Artikel 65 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG). Soweit der Inhalt der Botschaft zur Gemeindeversammlung angefochten werden soll, ist die Beschwerde innert 10 Tagen ab der Zustellung beim Regierungsrat Bern-Mittelland einzureichen. Zudem wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Rügepflicht gemäss Artikel 49a des Gemeindegesetzes (GG) hingewiesen.

Das Protokoll wird vom 11. Juni bis 13. Juli 2026 bei der Gemeinde aufgelegt und auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Gegen die Abfassung kann innerhalb dieser Frist schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. **Stimmberechtigt sind Personen**, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Antrags- und stimmberechtigt sind ausschliesslich Stimmberechtigte. Nicht stimmberechtigte Teilnehmende können Verständnisfragen stellen, jedoch nicht an der Diskussion oder Meinungsbildung teilnehmen.

Der Gemeinderat

Freundliche Grüsse
Gemeindeschreiberei
Suena Hostettler
Sachbearbeiterin